

§ 2 Universitätsstudium

(1) ¹Im Universitätsstudium werden die für die Ausübung des Berufs Lebensmittelchemikerin und Lebensmittelchemiker erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die dazu notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt. ²Das Universitätsstudium ist mit dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen.

(2) ¹Der zeitliche Gesamtumfang aller Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 235 Semesterwochenstunden. ²Einzelheiten zur Organisation der Lehrveranstaltungen und zur Erbringung der in **Anlage 1** Abschnitte I und II aufgeführten Leistungsnachweise regelt die Universität durch Satzung. ³Dabei müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden.